

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Oktober 2019

Mitteilungen
N^o 119



www.vvu-bw.de



Der VVU in Lugano

Inhalt

N° 119

Der VVU in Lugano

Das BMJV hat den Referentenentwurf für ein Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes vorgelegt. Den Entwurf vom 08.08.2019 finden Sie hier:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Modernisierung_Strafverfahren.html

Die Stellungnahme des BFJ dazu finden Sie auf Seite...

Fotonachweis:

Seiten 4, 8, 14, 19, 24, 33: Impressionen aus Lugano

Seite 21: Die Bremer Runde in Lugano

Die Fotos sind von:

Seite 21: Barbara Socha

Rückseite: Wikipedia: Vdh1975 - Eigenes Werk

Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

Oktober 2019

Editorial

Was wir uns schulden 3

Berufliche Information

Die BFJ-Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes 5

Die BFJ-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin nebst Ergänzender Stellungnahme 16

Von Bremen nach Lugano und weiter 20

„Die Rolle der Dolmetschverbände in Deutschland. Raum für mehr?“ 22

Das übliche Maß übersteigender Aufwand – Aktuelle Rechtsprechung 25

Unser Verband

Hinweis JMV 34

Neue Mitglieder & Mitgliedsjubiläen 34

Aus unserem Twitter-Account 35

Rückseite

Impressum

Was wir uns schulden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Dolmetschen und Übersetzen sind heute aufgrund der allgemeinen Digitalisierung von Arbeit und Alltag sehr stark von Technik dominiert. Gleichzeitig werden neue Anforderungen an die sozialen Kompetenzen gestellt, und für Freiberufler wirkt sich dies alles auf die eigene Positionierung am Markt aus. Auch die Ausbildung von Dolmetschern und Übersetzern muss diesem Trend Rechnung tragen.“

Das schreibt der BDÜ in seiner Programmübersicht zur Konferenz „Übersetzen und Dolmetschen 4.0 – Neue Wege im digitalen Zeitalter“, die vom 22.-24.11.2019 im World Conference Center in Bonn stattfinden wird.

Parallel informiert uns die Nikkei Asian Review darüber, dass die japanische Regierung ein Softwareentwicklungsprogramm finanziert, um bis zur Weltausstellung 2025 in Osaka, also in weniger als sechs Jahren, Simultandolmetschen durch Künstliche Intelligenz in fünfzehn Sprachen zur Verfügung zu stellen(1).

Macht das unseren Berufstand obsolet?

„Der wichtigste Effekt der Künstlichen Intelligenz auf die Arbeit ist nicht Arbeitslosigkeit, sondern die Verstärkung altbekannter Effekte des Kapitalismus“ wie die Aufspreizung „zwischen wenigen hoch bezahlten Jobs und immer mehr schlecht bezahlten“, antwortet Sascha Lobo (2).

Unsere Haltung hierzu war bislang die folgende: Die Frage ist nicht, ob wir Technik einsetzen und Kosten senken, sondern wie viel Qualitätsverlust wir dafür in Kauf zu nehmen bereit sind. Und die Antwort auf diese Frage ist – vor allem für die Rechtsprechung: überhaupt keinen. Oder, anders formuliert: „Erst, wenn Künstliche Intelligenz ein Mensch ist, kann sie auch alle Übersetzungen meistern.“(3) Und eben das ist unmöglich.

Diese Haltung lässt aber den vielleicht wichtigsten Aspekt außer Acht. Auch wenn die Antwort dieselbe ist, muss die Frage vielmehr lauten:

Auf wieviel Menschlichkeit sind wir bereit zu verzichten?

Denn, wie der österreichische Autor Ernst Ferstl sagte: „Wir Menschen schulden einander nichts – außer Menschlichkeit.“

Wir vom VVU wollen uns Dolmetschen und Übersetzen ohne Menschlichkeit nicht vorstellen.

2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel gaben wir das VVU-Handbuch Nr. 1 „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler*innen bzw. zwischen Rechtsanwält*innen und Sprachmittler*innen“ digital sowie in gedruckter Form heraus und veranstalteten am 13.06.2019 einen Stammtisch in Stuttgart. Außerdem vertraten wir Sie am 29. und 30.06.2019 bei der Bremer Runde in Lugano und am 31.08.2019 beim 10. Dolmetscher-für-Dolmetscher Workshop 2019 von AIIC Deutschland in Bonn.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

(1) <https://asia.nikkei.com/Business/Technology/Instant-AI-Interpreter-to-be-ready-by-2025-Osaka-expo-Japan-says>

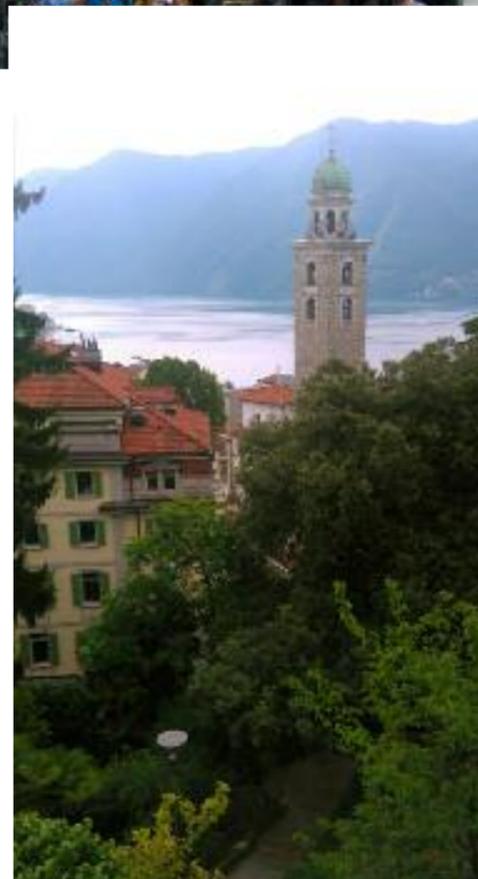
(2) <https://www.zeit.de/2019/37/kuenstliche-intelligenz-arbeitsplatz-roboter-jobs-algorithmen>

(3) https://www.focus.de/regional/niedersachsen/hameln-sind-uebersetzer-vom-aussterben-bedroht_id_11209878.html



Evangelos Doumanidis

BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION



Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes - vom 08.10.2019

A. Vorbemerkung

■ 1. Der Bedarf für ein GDolmG

Laut Begründung des Gesetzesentwurfs sollen mit der Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beerdigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers sollen dabei festgelegt werden. Die so allgemein beeidigten Dolmetscher sollen in eine Datenbank eingetragen werden.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Zum einen ist der Bedarf für ein solches Gesetz fraglich: Die Datenbank existiert bekanntermaßen bereits; die jahre- und jahrzehntelange Praxis mit den Beerdigungsnormen der Bundesländer wirft – bei konsequenter Befolgung – keinerlei Schwierigkeiten auf. Letzteres wird von den zuständigen Ministerien regelmäßig bestätigt; eine Bedarfserhebung ist vor Anfertigung des Gesetzesentwurfs offenbar nicht durchgeführt worden.

Zum anderen dürfte der Vereinheitlichungserfolg fraglich sein, da die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beerdigung über die Studienpläne weiterhin durch die Länder geregelt werden.

Dies wäre anders, wenn die allgemeine Beerdigung vom Bestehen einer bundeseinheitlichen Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht würde (was wir favorisieren), oder wenn das GDolmG inhaltliche Festlegungen für die Studienpläne der Länder treffen würde, vergleichbar mit der Regelung in § 5a DRiG.

Beides sieht der Entwurf des GDolmG jedoch nicht vor.

Dabei wäre gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur oberflächlicher Mindeststandards wie die Beherrschung der Dolmetschetechniken, ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse, gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Sprache, für die die Beerdigung erfolgen soll, das richtige Rollenverständnis des Sprachmittlers, Berufsethik, etc. dringend erforderlich.

■ 2. Auslassung der Übersetzer

Trotz der Ankündigung in Drucksache 19/10388, Ziffer 3 („Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung der Dolmetscher und Übersetzer sowie deren persönlichen Voraussetzungen sollen festgelegt werden.“) sieht das GDolmG-E keine Regelung für Übersetzer vor.

Vorausgesetzt, dass der Unterschied zwischen beiden Berufen trotz fehlender Legaldefinition bekannt ist, und dass die Auslassung bewusst erfolgte, ist hierfür kein sachlicher Grund erkennbar.

Die Folge der Auslassung wäre, dass die allgemeine Beerdigung der Dolmetscher in Zukunft durch den Bund erfolgen soll, die der Übersetzer jedoch weiterhin durch die Bundesländer.

Hierdurch würde aber der weitere Zweck des GDolmG ad absurdum geführt, durch die Zentralisierung bei den Oberlandesgerichten (beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin) eine Beerdigungsdichte bei den jeweiligen Stellen zu erreichen, die einen gleichlaufenden, regelmäßig wiederkehrenden und

BERUFLICHE INFORMATION

damit routinierten Ablauf der Beeidigung ermöglicht, wodurch justizseitig Routinen entwickelt würden, die sodann regelmäßig Anwendung finden und den Qualitätsstandard wie auch eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sichern würden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass staatliche Prüfungsverfahren in der Regel für die Zulassung zur Dolmetscherprüfung das Bestehen der Übersetzerprüfung voraussetzen.

Es wird deswegen dringend angeregt, die allgemeine Beeidigung der Übersetzer ins Gesetz aufzunehmen.

Eine Änderung des Gesetzesnamens wäre bereits unter Verweis auf die nächste Ziffer zu verkraften.

■ 3. Begriff des „Gerichtsdolmetschers“

Das GDolmG-E führt zwar den Begriff des „Gerichtsdolmetschers“ ein (in § 2 und 3), aber weder definiert es ihn, noch etabliert es ihn. Spätere Paragraphen sprechen von „Dolmetscher“ (§ 6) bzw. „allgemein beeidigter Dolmetscher“ (§ 7 und § 11). Somit ist der Begriff unnötig.

Im Übrigen ist der Begriff ohnehin irreführend, da allgemein beeidigte Dolmetscher auch außerhalb der Gerichte eingesetzt werden und nicht allgemein beeidigte vor Gericht.

■ 4. Auslassung der Pflichten

Trotz Ankündigung in Drucksache 19/10388 Ziffer 1 „Die Pflichten, denen ein Gerichtsdolmetscher nachkommen muss, namentlich die gewissenhafte und unparteiische Ausführung der Tätigkeit und Verschwiegenheit, sollen gesetzlich festgelegt werden“, ist eine solche Festlegung nicht vorgesehen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Der allgemein beeidigte Dolmetscher ist verpflichtet,
1. *die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, und*
2. *Verschwiegenheit zu bewahren über Tatsachen, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, und diese weder eigennützig zu verwerten, noch Dritten zu offenbaren.*

■ 5. Bestandsschutz

Zwei Jahre nach Verkündung des GDolmG soll es gemäß Artikel 4 GDolmG-E und die darin vorgesehene Änderung von § 189 GVG nicht mehr möglich sein, sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.

Dies würde bedeuten, dass alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigten, vereidigten, etc. Dolmetscher neu beeidigt werden müssten. Ein enormer Aufwand bei allen Beteiligten und hohe Kosten wären die Folge.

Außerdem würde ein erheblicher Teil der heute allgemein beeidigten Sprachmittler, die seit Jahrzehnten gute Arbeit leisten, aber die fachlichen Voraussetzungen formell nicht erfüllen, ihren Beruf verlieren.

Wir schlagen deswegen im Rahmen des Bestandsschutzes vor, die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher ohne (erneute) Prüfung nach dem GDolmG zu übernehmen, und zwar durch Streichung von Artikel 4 des Entwurfs. Eine Erstbeeidigung oder Erstvereidigung nach den landesrechtlichen Vorschriften wäre ohnehin nicht mehr möglich.

BERUFLICHE INFORMATION

B. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

■ 1. Ergänzung von § 255 a StPO:

Im Rahmen der Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung schlagen wir aus Sicherheitsgründen folgende Ergänzung von § 255 a StPO vor:

„Das Gesicht der bei der aufgezeichneten Zeugenvernehmung anwesenden Dolmetscher ist durch geeignete technische Maßnahmen unkenntlich zu machen.“

C. Gerichtsdolmetschergesetz

■ 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GDolmG-E

Die ohne Begründung erfolgte Beschränkung der allgemeinen Beeidigung auf EU-Bürger schließt die Dolmetscher von nichteuropäischen Sprachen zu einem erheblichen Teil aus. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb der Dolmetscher für eine z.B. afrikanischen oder asiatischen Sprache bei Erfüllung aller anderen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht beeidigt werden sollte. Im Übrigen ist dies in den meisten landesrechtlichen Vorschriften so vorgesehen.

Wir schlagen deswegen vor, die allgemeine Beeidigung nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen.

■ 2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG-E

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 sieht vor, dass derjenige allgemein beeidigt werden kann, der über die „erforderlichen Sprachkenntnisse“ verfügt.

Dies offenbart eine Unkenntnis der für das Dolmetschen notwendigen Kompetenzen, wie – neben der Beherrschung der Arbeitssprachen und ihrer kulturellen Einbettung - *das Verarbeiten von Information unter größtem Zeitdruck und das gleichzeitige Ausführen mehrerer anspruchsvoller kognitiver Aufgaben (Sprachverstehen in der Ausgangssprache, Sprachproduktion in der Zielsprache und Kontrolle - und gegebenenfalls Korrektur - der eigenen zielsprachlichen Äußerung) bei gleichzeitiger, aber differenzierter Aktivierung zweier Sprachsysteme im Gehirn(1), textanalytische Fähigkeiten, Zusammenfassen, Abstraktionsfähigkeit, Gedächtnisleistung,*

Dolmetschstrategien, rhetorische und sprecherische Fähigkeiten sowie sprachliche Ausdrucksfähigkeiten(2) und nicht zuletzt Notizentechnik.

Voraussetzung sollte somit nicht nur das Verfügen über „erforderliche Sprachkenntnisse“, sondern gerade auch die nachgewiesene fachliche Eignung zum Dolmetschen und Übersetzen sein.

Ein Formulierungsvorschlag folgt unter Ziffer 4.

■ 3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG-E

Die meisten landesrechtlichen Vorschriften sehen seit Jahren und Jahrzehnten als fachlichen Nachweis nicht nur das Bestehen einer staatlichen Prüfung oder derjenigen einer Hochschule vor, sondern auch das Bestehen einer staatlich anerkannten bzw. einer staatlichen Prüfung gleichwertigen Prüfung.

Es ist nicht erkennbar, weshalb davon im Rahmen einer „Vereinheitlichung“ abgerückt werden sollte.

Ein Formulierungsvorschlag folgt unter Ziffer 4.

■ 4. Nachweis der Kenntnis der Rechtssprachen

Wir befürworten nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen abhängig zu machen:

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

a) Die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern für Gerichte und Notare

Ein Dolmetscher wird von einem Gericht herangezogen, wenn in einer Verhandlung eine oder mehrere beteiligte Personen der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind. Das Gesetz verlangt dabei die „treue und gewissenhafte Übertragung“ aus einer in die andere Sprache.

Laut BGH bestehen die Aufgaben des Dolmetschers vor allem darin, „den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Verfahren beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass [sie] die im Prozess abgegeben Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht“ (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16, womit er sich einer Linie befindet mit der Translatonstheorie; vgl. u.a. Seleskovitch, D. (1984): „Zur Theorie des Dolmetschens“, in: Kapp, V. (Hrsg.): „Übersetzer und Dolmetscher“, München 1984, S. 37-50).

Um das zu erreichen, muss der Dolmetscher über verschiedene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- Er muss mindestens zwei Sprachen fundiert und auf professionellem Niveau beherrschen.
- Er muss Dolmetschetechniken beherrschen, wozu u.a. diskursanalytische Fähigkeiten zählen, die es ihm ermöglichen, genau zu verstehen, was ein Redner mit welcher Absicht in welchem Kontext zu wem sagt, um dies dann in adäquater Weise in der anderen Sprache verständlich machen zu können.
- Außerdem benötigt er Fachkenntnisse und Kenntnisse der zu einem bestimmten Fachgebiet gehörenden Terminologie.

Für bei Gericht und Notar tätige Dolmetscher sind dies im Wesentlichen (aber nicht darauf beschränkt) Kenntnisse des Rechtssystems und die Kenntnis der juristischen Terminologie.

Die vor Gericht und beim Notar verwendete Sprache ist eine Fachsprache, die sich von der Standardsprache nicht nur durch die regelmäßige Verwendung spezieller grammatikalischer Phänomene (Gerundiv- und Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefüge, Komposita) und ihren Stil (knapp, abstrakt,

nicht anschaulich, bei Gebrauch verallgemeinernder und typisierender Begriffe, Nominalisierung von Verben, grundsätzlichem Einsatz von Passiv-Konstruktionen, hohem Verdichtungsgrad und auch mündlicher Verwendung von Schachtelsätzen) unterscheidet.

Insbesondere tritt neben Fachtermini (z.B. Eigentümergrundschuld, Einwendung, Verwaltungsakt u.a.) und charakteristische Wendungen („... legt die Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt zur Last...“) die Verwendung von Bezeichnungen, die gleich lauten, aber anders verwendet werden als diejenigen in der Umgangssprache (z.B. Eigentum und Besitz, unverzüglich, Leihe, eine Strafe verwirken, billig, Vorsatz und Fahrlässigkeit, gemeinschaftlich).

Daneben erfordert die Tätigkeit bei Gericht und Notar die Kenntnis der rechtlichen Strukturen, in deren Rahmen die juristische Aufarbeitung von Lebenssachverhalten erfolgt (Grundlagen der Prozessordnung, Instanzenzüge, etc.).

Die Kenntnisse von Rechtssprache und rechtlichen Strukturen sind in beiden Arbeitssprachen erforderlich.

Ohne diese kann eine Übertragung in die andere Sprache nicht erfolgen. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten können sich in Teilen erheblich voneinander unterscheiden, so dass es für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute keine kongruente Entsprechung gibt. Dies ist nur mit sicheren Rechtskenntnissen zu erkennen und zu überwinden.

Vorgesagtes gilt entsprechend für Übersetzer.

b) Die Bedeutung der Sprachmittlung bei Gericht

Die Garantie der Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen ist von erheblicher Bedeutung für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Prozessbeteiligter.

Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der

Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unterstrichen.

c) Der Zweck der allgemeinen Beeidigung

Die Nennung in der Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank der Länder als Folge der allgemeinen Beeidigung, Vereidigung bzw. Ermächtigung verspricht eine Qualifikation im Vergleich zu nicht allgemein beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittler.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank unter www.justiz-dolmetscher.de, www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de und www.gerichtsdolmetscher.de zu finden ist.

Es impliziert ferner, dass die dort verzeichneten Personen über eine besondere Eignung zum Dolmetschen gerade bei Gericht bzw. zum Übersetzen für Gerichte und Behörden verfügen. Von einer solchen Eignung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn sie auch sichere Kenntnisse der Rechtssprache umfasst.

Von Sprachmittlern, die ihre staatliche Prüfung z.B. mit dem Schwerpunkt „Technik“ oder „Wirtschaft“ bestanden oder ihr Studium entsprechend abgeschlossen haben, kann eine Kenntnis des im Rahmen gerichtlicher oder notarieller Verfahren zum Einsatz kommenden Vokabulars und dessen Verständnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden.

Nur bei Vorliegen der beschriebenen Fähigkeiten und Kenntnisse kann die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank ihren Zweck erfüllen, den Gerichten und Behörden sowie Notaren des Landes das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern und ihnen den mit einer Dolmetscherbeeidigung im Einzelfall verbundenen Aufwand zu ersparen.

Zudem entfaltet das mit der allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das allgemeine Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“ faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung

und wird von den Dolmetscher und Übersetzer für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht.

d) All dem tragen in Deutschland bereits sechs Bundesländer Rechnung, die in den einschlägigen Gesetzen die Notwendigkeit von Kenntnissen in der Rechtssprache verankert haben:

Rheinland-Pfalz: „Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich“ (§ 3 Abs. 3 Satz 4 des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz).

Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: „Die fachliche Eignung erfordert [...] sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache“ (§ 28 c Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes; § 9 a Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen; § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Justizdolmetschergesetzes).

Hamburg verlangt darüber hinaus – richtigerweise – die Beherrschung der juristischen Fachsprache auch der weiteren Arbeitssprache: „Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht“ (§ 2 Abs. 1 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes).

Auch in anderen EU-Staaten ist der Nachweis von Rechts- und Rechtssprachkenntnissen Voraussetzung für die Aufnahme ins nationale Dolmetscher- und Übersetzerregister (Österreich, Belgien, Polen, Kroatien, etc.).

e) Die Folgen fehlender Kenntnis der Rechtssprache können vielfältig und erheblich sein:

Kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder Wiederholung von ganzen Verfahren, Zulassung der Revision in Strafprozessen z.B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, Verkürzung von Beteiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, Haftungsfälle, etc.

Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor:

(2) Über die fachliche Eignung für eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, wer

1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
b) eine von einer deutschen staatlichen Stelle als mit einer staatlichen Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichwertig anerkannte Prüfung vor einer deutschen Hochschule oder
c) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,
2. die Beherrschung der juristischen Fachsprache in der deutschen und in den jeweiligen Arbeitssprachen nachweist, und
3. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher nachweist.

■ 5. Ergänzung § 4 GDolmG-E

Der Vorschlag für einen alternativen Befähigungsnachweis perpetuiert den Irrtum, dass die Kenntnis von zwei Sprachen ausreichend ist, um von der einen in die andere Sprache zu dolmetschen oder zu übersetzen.

Vielmehr sollte für Fälle, in denen in Deutschland oder im Ausland keine staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung angeboten wird, darauf geachtet werden, dass die Summe der vom Bewerber für eine allgemeine Beeidigung eingereichten Nachweise wenigstens dem Niveau der staatlichen Prüfung entsprechen, inklusive des Nachweises von Dolmetscherfahrung.

Wir schlagen deswegen für den alternativen Befähigungsnachweis folgende Formulierung vor:

(1) Der nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung kann statt mit einer Prüfung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer

Hochschule angeboten wird oder es für die zu beeidigende Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

(2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten: die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist, oder ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts.

(3) Die Dolmetscherkompetenz ist durch Tätigkeitsnachweise in die und aus der Fremdsprache im Rahmen einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder einer sechsjährigen nebenberuflichen Tätigkeit zweifelsfrei nachzuweisen.

■ 6. § 5 Nr. 3 GDolmG-E

Nicht Sprachschulen sollte die Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen übertragen werden können, sondern Dolmetschereinstituten.

Denn entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, nicht nur die Kenntnis von Sprachen, sondern die Beherrschung des Dolmetschens.

■ 7. Korrektur von § 8 Absatz 1 Satz 2 GDolmG-E

Gemeint ist hier offenbar der Verweis auf § 3 Absatz 3 (und nicht 4) Nr. 1 GDolmG-E (polizeiliches Führungszeugnis).

■ 8. Streichung von § 9 Abs. 2 Nummer 1 GDolmG-E

Wir schlagen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie vor, § 9 Abs. 2 Nummer 1 zu streichen. Das Ende der Beeidigung durch Zeitablauf ist bei Vorlage der abgelaufenen Urkunde leicht feststellbar. Im Übrigen wird auf die Strafbewehrung einer entsprechend falschen Vorlage verwiesen.

BERUFLICHE INFORMATION

■ 9. Ergänzung von § 10 Absatz 1 GDolmG-E

Aus Sicherheitsgründen sollten Dolmetscher und Übersetzer die Möglichkeit erhalten, ihre Privatanschrift für die Veröffentlichung zu sperren.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Dolmetscher und Übersetzer können der Veröffentlichung ihrer Privatadresse widersprechen; hierauf ist bei Erhebung der Daten erkennbar hinzuweisen.

■ 10. § 12 GDolmG-E

Wir schlagen vor, § 12 GDolmG-E zu streichen und § 132a StGB wie folgt zu ergänzen:

(1) Wer unbefugt
[...]

Nr. 3 die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger, allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter oder öffentlich bestellter Übersetzer führt

[...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zur Begründung:

§ 12 GDolmG-E soll - ebenso wie § 132a StGB - die Allge-

meinheit vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben, und vorliegend den Schein der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Sprachmittlung zu bescheinigen.

Die hohen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und die vergleichbare Position von Sprachmittlern und Sachverständigen lassen nicht erkennen, weshalb das falsche Titelführen letzterer eine Straftat, dasjenige der Sprachmittler aber nur eine Ordnungswidrigkeit sein sollte.

■ 11. § 13 GDolmG-E

Es sollte darauf geachtet werden, dass die durch ein Bundesgesetz veranlassten Kosten in allen Bundesländern gleich hoch sind. Denn auch die Vergütung der durch Gerichte herangezogenen Dolmetscher ist durch das JVEG bundeseinheitlich geregelt.

■ 12. Dolmetscher- bzw. Übersetzerausweis

Da die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind, sollten allgemein beeidigte Sprachmittler einen amtlichen Ausweis erhalten, der - wie z.B. für Rechtsanwälte - den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht

D. Ergänzung anderer Gesetze

■ 1. Ergänzung des GVG bzw. der Verfahrensordnungen

Zur Begründung:

Wir schlagen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeidigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

a) In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur

BERUFLICHE INFORMATION

Begutachtung verpflichtet sind. Außerdem sind auf Dolmetscher dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben, zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden.

Das Gerichtsdolmetschergesetz würde faktisch unterlaufen werden.

b) Die Geschäftsstellen ziehen häufig Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Agenturen heran oder erteilen Übersetzungsaufträge an Übersetzungsbüros. Einige dieser Büros und Agenturen werben damit, „alle Sprachen“ anbieten zu können.

Gegen die Beauftragung einer solchen Unternehmung spricht aber u.a. folgendes:

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

- Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit

dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.

- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

- Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Termin tag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

- Die Auswahl der Sprachmittler/innen hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen, was die nicht geregelte Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf ein Privatunternehmen bedeutet.

■ 2. Streichung von § 190 GVG

Fachliche Voraussetzungen zum Dolmetschen vor Gericht erfüllen auch Urkundsbeamte der Geschäftsstellen nicht, die nach § 190 GVG sogar ohne Beeidigung herangezogen werden können.

Deswegen ist § 190 GVG ersatzlos zu streichen.

■ 3. Ergänzung von § 53 StPO

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher sollte § 53 StPO um ein Zeugnisverweigerungsrecht allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer ergänzt werden.

■ 4. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

Wir schlagen folgende Ergänzung des GDolmG vor:

Die Vergütung der Dolmetscher und Übersetzer richtet sich in den Fällen der Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde ohne Auftrag oder vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

Zur Begründung:

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Dies führt in der Folge nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden.

Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

Alternativ kann das JVEG entsprechend geändert werden.

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der

- ATICOM** - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.
- BGN** - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.
- VbDÜ** - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.
- VVDÜ** - Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.
- VVU** - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

(1) Pöchhacker, Simultandolmetschen, in: Kadric, M./Kaindl, K. (Hrsg.): Berufsziel. Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG, S. 74
(2) Ahrens, Konsekutivdolmetschen, a.a.O., S. 94/95



BERUFLICHE INFORMATION



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

- vom 17.05.2019 -

■ 1. Zu § 39 Abs. 2 und 3:

Die deutsche Gebärdensprache ist keine Kommunikationstechnik, sondern eine anerkannte eigenständige Sprache (s. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, § 12 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz).

Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor:

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung und diejenige mittels Gebärdensprache, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten entsprechend für anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Blindenschrift.

■ 2. Zu § 40:

Der Bedeutung des Verzeichnisses entsprechend schlagen wir vor, die Bezeichnung des Paragraphen wie folgt vorzunehmen:

§ 40 Amtliches Verzeichnis

■ 3. Zu § 40 Abs. 2:

Aus Sicherheitsgründen sollten Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen die Möglichkeit erhalten, ihre Privatanschrift für die Veröffentlichung zu sperren.

Wir schlagen folgende Formulierung für Satz 5 vor:

Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer können der Veröffentlichung ihrer Privatanadresse widersprechen; hierauf ist bei Erhebung der Daten erkennbar hinzuweisen.

■ 4. Zu § 41 Abs. 2:

Aus den folgenden Gründen befürworten wir nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen abhängig zu machen:

[Es folgen die gleichen Ausführungen wie in C. 4. der BFJ-Stellungnahme zum Entwurf des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019.]

Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor:

(2) Die fachliche Eignung für eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher erfordert, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder

b) eine von einer deutschen staatlichen Stelle als mit einer staatlichen Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichwertig anerkannte Prüfung vor einer deutschen Hochschule oder

c) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,

2. die Beherrschung der juristischen Fachsprache in der deutschen und in den jeweiligen Arbeitssprachen nachweist, und
3. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher nachweist.

Entsprechendes gilt für § 41 Abs. 3.

■ 5. Zu § 43:

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

(4) Dolmetscher/innen sollen von den auftraggebenden Ge-

BERUFLICHE INFORMATION

richten und Behörden, Notarinnen und Notaren auf Nachfrage Unterlagen und Materialien zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die inhaltliche und terminologische Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze zu ermöglichen.

■ 6. Zu § 45 Abs. 3:

Zur Vermeidung von Missbrauch und aus Gründen des Datenschutzes und der Praktikabilität empfehlen wir, § 45 Abs. 3 zu streichen.

■ 7. Zu § 47:

Es sollte klargestellt werden, dass ordnungswidrig auch derjenige handelt, der die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung bescheinigt, ohne persönlich für die im Ausgangs- oder im Zieltext verwendete Sprache ermächtigt zu sein.

■ 8. Zu § 49 Abs. 2:

In der Rechtsverordnung werden v.a. die Voraussetzungen des Befähigungsnachweises in denjenigen Fällen zu regeln sein, in denen für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher/innen oder Übersetzer/innen bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Summe der eingereichten Nachweise dem Niveau der staatlichen Prüfung entspricht.

■ 9. Auswahl und Beauftragung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern durch Gerichte und Staatsanwaltschaften:

Wir schlagen folgende Ergänzung des Justizgesetzes vor:

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das amtliche Verzeichnis nach § 40 Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen. Hierbei soll vorrangig auf die Verzeichnisse der anderen Bundesländer zurückgegriffen werden.

Zur Begründung:

Die Geschäftsstellen ziehen häufig Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Agenturen heran oder erteilen Übersetzungsaufträge an Übersetzungsbüros. Einige dieser Büros und Agenturen werben damit, „alle Sprachen“ anbieten zu können.

Gegen die Beauftragung einer solchen Unternehmung spricht aber u.a. folgendes:

a) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

b) Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

c) Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.

d) Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

e) Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Termintag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

f) Die Auswahl der Sprachmittler/innen hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen.

BERUFLICHE INFORMATION

■ 10. Anwendung des JVEG für alle Einsätze bei der Polizei

Wir schlagen folgende Ergänzung des Justizgesetzes vor:

Die Vergütung der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer richtet sich in den Fällen der Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde ohne Auftrag oder vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde nach dem Justiz-

vergütungs- und -entschädigungsgesetz. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Zur Begründung:

[Es folgen die gleichen Ausführungen wie in D.4. der BFJ-Stellungnahme zum Entwurf des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019.]

Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von

Justizgesetzen im Land Berlin - vom 14.08.2019 -

■ Zu § 45 Abs. 3:

Das Gesetz trifft in § 142 Absatz 3 ZPO eine Entscheidung: Translatorische Arbeit ist von geprüften Kräften durchzuführen. Nur wenn die Übersetzung von einem ermächtigten Übersetzer stammt und dessen Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit trägt, besteht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Für eine solche Bescheinigung einer auf anderem Wege hergestellten Übersetzung ist hier kein Raum. Es ist nicht erkennbar, weshalb ein solcher Raum an anderer Stelle überhaupt eröffnet werden sollte.

Wir geben folgendes zu bedenken:

Eine solche Öffnung würde

- eine Umgehung der gesetzgeberischen Entscheidung in § 142 Absatz 3 ZPO darstellen;
- dessen gesetzliche Vermutung aushöhlen und Unsicherheiten einlassen (z.B. ist kein objektiver Maßstab vorhanden, ab wann eine Übersetzung nicht mehr richtig und vollständig, sondern nur schlecht ist);

- Qualitätsverlust (durch Laien- und maschinelle Übersetzungen) gutheißen;
- Missbrauch auf einem Markt ermöglichen, auf dem bereits ein hoher Preisdruck herrscht (Fälle von „Blankostempeln“ in größerem Umfang oder das Bescheinigen von Übersetzungen ohne Einsichtnahme in den Ausgangstext sind bekannt);
- die Frage nach der Haftung für fehlerhafte Übersetzungen unnötig komplizieren
- und Verletzungen des Datenschutzes erlauben: Es steht ernsthaft zu befürchten, dass die Urheber der Ausgangstexte und -urkunden einer Weitergabe des Textes und deren Inhalte für eine Übersetzung und Bescheinigung durch mehrere, verschiedene Personen bzw. für die Unterbreitung eines Angebots für diese Tätigkeiten nicht zugestimmt haben. Zudem unterliegen dritte, nicht ermächtigte Personen, die eine Übersetzung angefertigt haben oder anfertigen lassen sollen (Agenturen, Anbieter von „allen Sprachen“), nicht der Verpflichtung des § 43 Abs. 2 Satz 3 JustizG-E, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und Unbefugten keine Kenntnis von ihrem Inhalt zu geben.

Deswegen sieht z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes vor, dass das Dienstsiegel des Übersetzers

BERUFLICHE INFORMATION

nur für selbstgefertigte Übersetzungen verwendet werden darf.

Entsprechendes sollte im Berliner Justizgesetz gelten. Dazu sollten § 45 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 Satz 2 JustizG-E gestrichen werden.

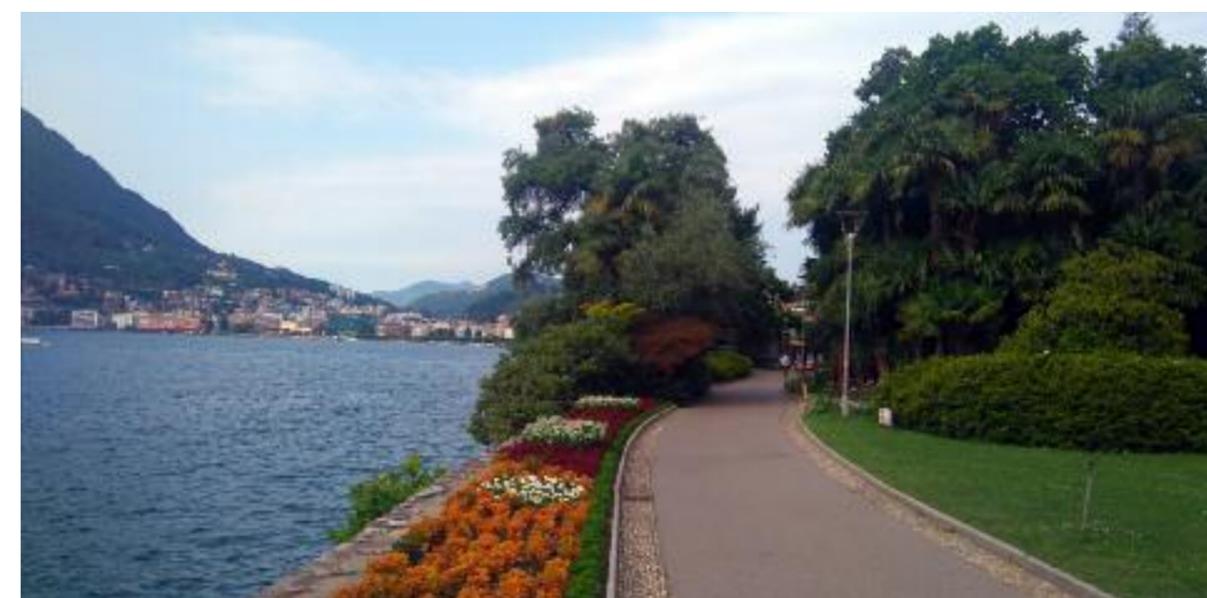
■ Zu § 47:

§ 47 JustizG-E soll - ebenso wie § 132a StGB - die Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben, und vorliegend den Schein der Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer/ihrer Übersetzung zu beurteilen und zu bescheinigen.

Eine Täuschung der Allgemeinheit hierüber liegt aber nicht nur dann vor, wenn sich eine Person als ermächtigte Übersetzerin bezeichnet, obwohl sie in keinem Fall dazu berechtigt ist. Ebenso, wenn nicht viel schwerwiegender - weil es gegen das durch die Ermächtigung in anderer Sprache erworbene bessere Wissen geschieht - ist dies dann der Fall, wenn ein ermächtigter Übersetzer vorgibt, für die Ausstellung der konkreten Bescheinigung ermächtigt zu sein, ohne es tatsächlich zu sein,

oder ohne zumindest offenzulegen, dass er gerade nicht für die im Ausgangs- oder Zieltext verwendete Sprache ermächtigt ist.

Diese Konstellation kommt nicht nur dann vor, wenn der Auftraggeber versehentlich den falschen Übersetzer beauftragt und dieser den Fehler nicht aufklärt, sondern unter Angabe seiner korrekten Ermächtigung ausführt. Es ist durchaus üblich, dass Übersetzungsbüros, deren Inhaber für eine oder auch mehrere Sprachen ermächtigt sind, den weitverbreiteten Irrtum, Übersetzer und Dolmetscher beherrschten viele, wenn nicht alle Sprachen, dadurch nutzen, dass sie entsprechend für sich werben und dann einerseits die Übersetzungsleistung durch Dritte (im In- oder Ausland) ausführen lassen und andererseits die Bescheinigung selbst vornehmen. (Wodurch sie zusätzlich vermeiden, die Daten des Dritten an den Kunden weiterzugeben.) Hier entsteht – ebenso wie in den Fällen des § 47 Abs. 1 JustizG-E - nicht nur zivilrechtlich auszugleichender Schaden. Vielmehr kommt es zur selben, strafwürdigen Rechtsgutverletzung wie in den bereits vorgesehenen Konstellationen: Denn es wird der Anschein erweckt, über die staatlich anerkannte Fähigkeit zu verfügen, eine richtige und vollständige Übersetzung in die oder aus der betreffenden Sprache anzufertigen, und das Privileg zu genießen, dies auch „amtlich“ zu bescheinigen.



BERUFLICHE INFORMATION

Von Bremen nach Lugano und weiter

Die Bremer Runde, kurz dargestellt von Evangelos Doumanidis

Was ist das?

Die Bremer Runde wurde 2006 von Enrique López-Ebri, damals Inhaber eines Übersetzungsunternehmens, Präsident des Verbandes Qualitätssprachendienste e. V. (QSD) und Vorsitzender des BDÜ-Landesverbandes Bremen und Niedersachsen, ins Leben gerufen. Ihm ging es - nach dem Motto „Miteinander reden, statt übereinander“ - darum, die Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden der Sprachmittler*innen und Sprachdienstleistungsagenturen zu verbessern. Da die erste Zusammenkunft im Club zu Bremen stattfand, wurde für dieses informelle Treffen die Bezeichnung „Bremer Runde“ gewählt und dann beibehalten.

Seitdem kommen die entsprechenden Verbände der deutschsprachigen Länder regelmäßig zweimal im Jahr bei wechselnden Gastgebern zusammen.

Was machen wir?

Die Bremer Runde dient einem informellen, kollegialen, aber auch kontroversen Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch und bei vereinzelt Gelegenheiten der Abstimmung gemeinsamer Aktionen und Vorgehensweisen.

Themen waren in der Vergangenheit u.a.:

Berichte der Verbände von ihrer Arbeit und jüngsten Entwicklungen, Altersvorsorge für Selbständige, Agenturen und Gerichtsdolmetschen, Aktivitäten von FIT- und FIT-Europe, Freizügigkeit und Beeidigung, Kommunikation mit den Mitgliedern, Umgang mit Fotos und Videos bei Verbandsveranstaltungen, Videodolmetschen, Transcreation, Zahlungspraxis bei Gerichten und Behörden im Hinblick auf die vereidigten Dolmetscher und Übersetzer, Allgemeines zur Veranstaltung von We-

binaren, Verbandsinterne Weiterbildung bzw. Weiterbildungsangebote durch die Verbände und ihre Mitglieder, BAMF-Zertifizierung „Dolmetschen im Asylverfahren“, Image: „Was können wir tun, um uns Respekt zu verschaffen?“, Verpflichtende Fortbildung?, Maschinelle Übersetzung (DeepL, Post-Editing, etc.), JVEG: Definition „seltene Sprachen“, EU-Language Survey – Diskussion über die Ergebnisse, neue Sprachdienstleistungsverordnung in Zürich und Genf, das BDÜ-Positionspapier zur Finanzierung und Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen im Gesundheitswesen, Austausch zu Aktivitäten am Internationalen Tag des Übersetzens, Erfahrungen mit LinkedIn und Instagram und viele mehr.

Der Text zum Internationalen Tag des Übersetzens (s. Seite 35) ist übrigens eine Coproduktion der Bremer Runde in Lugano, die auf eine Initiative des VVU zurückgeht.

Was machen wir nicht?

Wir treten in der Regel nicht gemeinsam nach außen auf (es existieren weder ein gemeinsames Logo noch eine interne Hierarchie oder Geschäftsordnung) und wir treffen keine Beschlüsse, die unsere Mitgliedsverbände binden oder festlegen würden.

Wer macht mit?

Derzeit sind die folgenden Verbände aus Belgien, Deutschland, Österreich und der Schweiz Mitglieder der „Bremer Runde“: AATC, AIIC Region Österreich, ASTTI, ATICOM, BDÜ, CBTI, DVÜD, ÖVGd, QSD, UNIVERSITAS, VVDÜ und VVU. Im gerade vergangenen Sommer wurde der Südtiroler Übersetzerverband LDÜ neu aufgenommen.

Der VVU freut sich schon auf die nächste Begegnung!

BERUFLICHE INFORMATION



„Die Rolle der Dolmetschverbände in Deutschland. Raum für mehr?“ von Evangelos Doumanidis

[Dieser Impulsvortrag wurde am 31.08.2019 auf dem 10. AIIC-Dolmetscher-für-Dolmetscher Workshop in Bonn gehalten.]

Lasst uns eine These zusammen diskutieren.

Berufsverbände sind die „Gewerkschaften“ der Freiberufler. Das hören wir oft. Das ist noch nicht die These. Das ist ein Vergleich, der gerne herangezogen wird, um Berufsverbände zu beschreiben. Natürlich hinkt der Vergleich, und es ist sehr interessant zu sehen, an welcher Stelle. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Gewerkschaften auf freiwilliger Basis errichtete (check!) privatrechtliche Vereinigungen (check!) von abhängig Beschäftigten (hm) mit dem Zweck der Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Interesse ihrer Mitglieder (check!); sie sind gegnerfrei, d.h. es besteht keine finanzielle oder personelle Abhängigkeit von sozialen Gegenspielern (z. B. durch Mitgliedschaft von Arbeitgebern) (hoffentlich check); sie sind in ihrer Willensbildung strukturell unabhängig von Einflüssen Dritter (bitte!), und sie sind mit einer gewissen Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler und mit einer gewissen Leistungsfähigkeit ausgestattet. Spätestens an dieser Stelle müssen wir - für den Moment zumindest - aussteigen. Aber lasst uns im Hinterkopf behalten, dass der Vergleich vielleicht auch deswegen so gerne benutzt wird, weil er eine Erwartung ausdrückt: Berufsverbände sollten so sein wie Gewerkschaften.

Was tun Berufsverbände, was ist ihre Rolle? Lasst mich einen kurzen Überblick geben.

Sie arbeiten tatsächlich an der Regelung der Arbeitsbedingungen und Vergütung ihrer Mitglieder und der Mitglieder des Berufsstandes im Allgemeinen mit. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Mitarbeit der Berufsverbände an der Novellierung des Justizentschädigungs- und -vergütungsgesetzes. Ihr wisst sicher alle, dass das Bundesforum Justizdolmetscher- und -übersetzer, ein Zusammenschluss von fünf Sprachmittlerverbänden, einen Forderungskatalog erstellt hat, und dass dieser unter anderem von AIIC Deutschland offiziell mitgetragen wird. Anfang April wurden wir vom Bundesjustizministerium zu einem sehr ausführlichen Gespräch über den Forderungskatalog eingeladen. Dieser beein-

druckt natürlich aufgrund seiner Qualität, Präzision und professionellen Sachlichkeit. Aber kann ich behaupten, dass das BFJ auch ohne die Unterstützung von AIIC eingeladen worden wäre? Nicht in dieser Runde...

Berufsverbände informieren Mitglieder und Dritte: Was ist Dolmetschen; wer kann dolmetschen; wer kann es nicht; denkt daran, dass die fehlerhafte oder unvollständige Dolmetschung einer allgemein beeidigten Dolmetscherin ein Meineid sein kann, der mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird, und so weiter. Dazu benutzen die Verbände E-Mail-Newsletter, Mitteilungsblätter, Handbücher, ihre Homepage, ihren Twitter-Account und gerne auch mal Facebook. Wobei man ernsthaft darüber nachdenken sollte, Facebook aufgrund seiner Datenleaks, Zusammenarbeit mit Cambridge-Analytika usw. doch nicht mehr zu unterstützen. (Berufsverbände sollen unpolitisch sein, aber man muss auch nicht alles mitmachen.) - Das erinnert mich daran, jetzt schnell ein Selfie von mir zu schießen und auf Instagram zu posten: „Toller Tag beim DfD. Never give up, and be confident in what you do. Hashtag Dolmetschen. Hashtag Int. Hashtag Interpreters: Everybody takes them for granted until they're missing. Und wie chillt Ihr heute Abend? Sonnenbrillenemoji.“

Aber das ist noch nicht alles: Berufsverbände beteiligen sich an der Fortbildung ihrer Mitglieder, indem sie selbst Konferenzen, Seminare und Workshops organisieren, sie werben für den Berufsstand (z.B. hat sich der österreichische Verband Universitas ein Maskottchen gegeben, den Hahn „Hahnsi“, und hängt dessen Antlitz von einem klugen Spruch begleitet an Wiener Straßenbahnen auf) und sie werben für die einzelnen Mitglieder, z.B. mittels einer Suchfunktion, oder besser: Findfunktion, auf ihrer Homepage, oder indem sie gedruckte Mitgliederverzeichnisse an potentielle Kunden versenden.

Mitgliederkuscheln ist ein Begriff, den ich niemals despektierlich verwenden würde. Denn Berufsverbände schaffen ein Zusammengehörigkeitsgefühl, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen

ist. Sie stärken den Rücken ihrer Mitglieder in einer Welt, die nicht nur Geschenke verteilt, und sie schaffen – nicht zuletzt durch die Ermöglichung von Face-to-face-Diskussionen und das Zusammenführen von verschiedenen Generationen einen Zusammenhalt, in Zeiten, in denen Individualismus Solidarität und Teamarbeit in die dunkle Abstellkammer der Geschichte zu verbannen scheint.

Berufsverbände leben demokratische Werte und Strukturen, sie zeigen, dass Demokratie lebens- und schützenswert ist.

Folgenden Satz möchte ich einfach nur einsinken lassen:
Berufsverbände vermitteln Erfahrung; sie sind so etwas wie ein Gedächtnis.

Das war, wie gesagt, nur ein kurzer Überblick. Berufsverbände sind offensichtlich Tausendsassas. Aber gibt es auch etwas, das sie nicht können?

Sie können keine Gesetze machen. Sie können keine individuelle Rechts- und Steuerberatung bieten. Das übersteigt ihre finanziellen und personellen Ressourcen bei weitem. Sie können keine Supervision bieten. Und in einer wirklich gerechten Welt gäbe es Supervision nicht nur für Kinder- und Jugendpsychiatern in Kliniken, sondern auch für Dolmetscherinnen, und zwar für alle Dolmetscherinnen. Und Berufsverbände können den Unternehmergeist ihrer freiberuflichen Mitglieder nicht ersetzen. Denn sie sind keine Gewerkschaften und ihr seid keine abhängig Beschäftigten.

Aber ich habe euch eine These angekündigt. Die These lautet:

Sprachmittlerverbände bieten auch den Raum, in dem eine bestimmte Tradition geschaffen, gelebt und weitergegeben wird. Es ist nur ein Raum, auch wenn es mehrere Berufsverbände gibt, die bisweilen unterschiedliche Ziele oder Strategien verfolgen. Es ist die Tradition, die die Frage beantwortet: „Was bedeutet es, eine Sprachmittlerin zu sein?“ Und das ist etwas völlig anderes, als die praktischen Beispiele, die ich aufgezählt habe. Man könnte sagen, Verbände bieten Raum für „mehr“.

Was bedeutet es, eine Dolmetscherin zu sein?

Was es bedeutet ein Rechtsanwalt zu sein – um einen Beruf zu benutzen, über den es mir erlaubt ist zu sprechen -, meint jeder beantworten zu können: Es bedeutet, Menschen zu ihrem Recht zu

verhelfen, es bedeutet, als Organ der Rechtspflege für die Durchsetzung des Rechts vor der Willkür zu sorgen, für das Recht einzustehen, mit Worten und Argumenten zu kämpfen, nicht mit Waffen, und sogar: Die Existenz von Rechtsanwälten steht für die Existenz von Freiheit und Demokratie. (Und natürlich sind alle Rechtsanwälte Lügner und verdrehen euch die Worte im Mund...)

Aber was bedeutet es, eine Dolmetscherin zu sein? Meine These lautet: Berufsverbände schaffen, leben und tradieren die Antwort/die Antworten auf diese Frage.

Aber die Berufsverbände sind wir, die Mitglieder. Wir schaffen, leben und tradieren die Antwort. Ihr wollt wissen, was ihr für euren Verband tun könnt? Füllt diesen Raum. Jetzt. Und lasst uns zum Beispiel folgende, ganz zufällig ausgesuchte Fragen miteinander beantworten:

- Wie gehen wir mit dem Identitätsverlust um, der mit dem Zurücktreten, wenn nicht Verstecken hinter der zu dolmetschenden Person und deren Kultur einhergeht?
- Wie gehen wir damit um, dass wir nicht gelernt haben, wenn nicht sogar davon abgehalten werden, eine eigene Stimme zu haben, unsere eigene Stimme zu erheben, öffentlich zu sprechen?
- Wie gehen wir damit um, dass das zur Folge haben könnte, dass wir unsere Arbeit schlecht machen?

Und jetzt seid ihr dran. Was haltet ihr von der These? Wie beantwortet ihr die Fragen? Oder habt ihr andere Fragen?



Lasst mich mit folgendem Gedanken schließen:

Berufsverbände helfen ihren Mitgliedern, sich nicht nur darauf zu fokussieren, was alles schiefläuft, sondern sich als handelndes Subjekt zu sehen, zu erkennen, dass es zwar Zwänge und Hindernisse gibt, dass man sich aber niemals in der Kritik einrichten darf: Es gibt genug zu tun, es ist viel mehr möglich, als man meint, und man kann mehr Freiheit umsetzen, als man denkt. Und vielleicht bedeutet es, eine Dolmetscherin zu sein und einen der ältesten Berufe der Welt auszuüben, auch, diesen Gedanken zu vermitteln, diesen Gedanken zu übersetzen, diesen Gedanken in gesellschaftlichen Umlauf zu bringen.

Vielen Dank.

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Das übliche Maß übersteigender Aufwand

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit TKÜs festgestellt, dass es im Einzelfall geboten sein kann, die Verschriftlichung nach Zeitaufwand und die anschließende Übersetzung nach Zeilen zu vergüten:

1. Obgleich eine anhand von Audioaufzeichnungen zu fertigende schriftliche Übertragung des Wortlauts überwachter Telefonate in eine andere (hier: die deutsche) Sprache in der Regel als Übersetzungsleistung nach § 11 Abs. 1 JVEG zu vergüten ist, kann wegen Besonderheiten im Einzelfall - wie vorliegend wegen eines das übliche Maß übersteigenden Aufwandes für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung - eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG geboten sein. – Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21.02.2019 - 4 Ws 150/18

„I.

Der Vorsitzende der 8. Strafkammer des Landgericht Münster beauftragte die Antrags- und Beschwerdegegnerin im vorliegenden Strafverfahren mit Schreiben vom 09. Januar 2014 "Wortprotokolle von Telefonaten" zu fertigen, die genau bezeichnet und aufgelistet waren. Der Antragsgegnerin wurde dazu eine CD übersandt, auf der u.a. die aufgezeichneten Telefonate gespeichert waren. Mit Verfügung vom 04. Juli 2014 wurde sie darüber hinaus beauftragt, zu drei weiteren solcher Gespräche "Wortprotokolle zu erstellen".

Die Antragsgegnerin fertigte sodann schriftliche Übersetzungen für diese im Rahmen einer erfolgten Telekommunikationsüberwachung aufgenommenen Audioaufzeichnungen von der russischen in die deutsche Sprache. Sie hat geltend gemacht, dass die Bearbeitung im vorliegenden Fall sowohl aufgrund des Inhalts als auch aufgrund der Qualität des Ausgangstextes deutlich erschwert gewesen sei. Es sei zwar eine Korrigierbarkeit gegeben gewesen, jedoch habe die Ausgangssituation nicht dem Standardfall entsprochen.

Die Audioaufzeichnungen waren teils von schlechter Qualität, teils bedienten sich die Sprechenden konspirativer Sprache. An zahlreichen Stellen waren Hintergrundgeräusche bzw. Gesprächsfetzen zu hören und auch zu übersetzen. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Antragsgegnerin lag der Schwerpunkt der Arbeit auf der Überprüfung und geistigen Aufnahme (akustische Aufnahme und gedankliche Verarbeitung) der Aufzeichnungen. Insbesondere konnte der Text erst durch mehrfaches zeitaufwändiges Anhören der Audioaufzeichnungen, was eine besonders hohe Konzentration erfordert, erschlossen werden. Erst auf diese Weise konnte nach Angaben der Antragsgegnerin eine einwandfreie wörtliche Verschriftlichung und somit fehlerfreie Übersetzung angefertigt werden. Pro Minute Ausgangsmaterial hat die Übertragung durchschnittlich 45 Minuten gedauert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in ihren Schreiben vom 13. Februar 2017 (Bl. 897 ff. d.A.) und vom 06. Mai 2017 (Bl. 933 ff. d.A.) verwiesen.

Die Antragsgegnerin rechnete sukzessive ab und zwar – jeweils nach Maßgabe von § 9 JVEG als Dolmetscherin – insgesamt einen Arbeitsaufwand von 937 Stunden zu je 70,00 Euro. Der abgerechnete Betrag beläuft sich auf insgesamt 65.590,00 Euro netto bzw. 78.052,10 Euro brutto. Hinsichtlich der einzelnen Abrechnungen wird auf die Tabelle im angefochtenen Beschluss (dort S. 2) Bezug genommen. Den Rechnungen liegt die Übertragung von insgesamt 1.254,36 Gesprächsminuten zu Grunde, die in insgesamt 1.580.637 Anschläge überführt wurden.

Die Antragstellerin ist dieser Abrechnung mit der eingehend begründeten Auffassung entgegen getreten, dass die Vergütung für die Übersetzungsleistung nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 JVEG für Übersetzungen zu erfolgen habe, und zwar bei einem erhöhten Honorar von 2,05 Euro je begonnene 55 Anschläge (d.h. 58.914,95 Euro netto/70.108,79 Euro brutto). Entsprechend hat die Antragstellerin die gerichtliche Festsetzung der Vergütung nach § 4 JVEG auf nicht mehr als 70.111,69 Euro (= 70.108,79 Euro + 2,90 Euro Portokosten) beantragt.

[...]

BERUFLICHE INFORMATION

III.

Die gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 JVEG statthafte und zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat die Vergütung vorliegend - wenn auch nur im Ergebnis - zu Recht auf den von der Antragsgegnerin begehrten Betrag von 78.052,10 Euro brutto festgesetzt.

Obleich eine anhand von Audioaufzeichnungen zu fertigende schriftliche Übertragung des Wortlauts überwachter Telefonate in eine andere (hier: die deutsche) Sprache in der Regel als Übersetzungsleistung nach § 11 Abs. 1 JVEG zu vergüten ist, kann wegen Besonderheiten im Einzelfall - wie vorliegend wegen eines das übliche Maß übersteigenden Aufwandes für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung - eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG geboten sein.

Im Einzelnen:

1. Ausgangspunkt der Vergütung einer Sprachmittlertätigkeit ist die im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgenommene Differenzierung zwischen der Tätigkeit als Dolmetscher und als Übersetzer. Dolmetscher ist, wer mündlich, Übersetzer, wer (einen fixierten Text) schriftlich von einer in eine andere Sprache überträgt (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Aufl. 2019, § 9 JVEG Rn. 28 m.w.N.). Die Tätigkeit als Dolmetscher wird nach § 9 Abs. 3 JVEG vergütet (Stundenhonorar). Das Honorar für Übersetzungen ist in § 11 JVEG geregelt, wobei § 11 Abs. 1 JVEG ein Zeilenhonorar bestimmt. Gemäß § 11 Abs. 3 JVEG erhält der Übersetzer jedoch ein Honorar wie ein Dolmetscher, "soweit die Leistung in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss".

Anders als Dolmetscher und Übersetzer hat der sog. Sprachsachverständige hingegen die Aufgabe, einen zu dolmetschenden oder zu übersetzenden Text zu interpretieren, insbesondere bei der Erläuterung von im Ausgangstext vorkommenden Abkürzungen, bei unklaren Begriffen, bei unvollständigem oder unklarem Ausgangstext, bei erforderlichen rechtsverglei-

chenden Überlegungen, aber auch bei Auslegung anderssprachiger Sprachbilder und Redewendungen (Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 9 JVEG Rn. 33; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, § 11 JVEG Rn. 2). Die Vergütung des Sprachsachverständigen ist im JVEG nicht ausdrücklich geregelt. In der Rechtsprechung und Kommentarliteratur wird grundsätzlich danach differenziert, ob der Sprachsachverständige auch / wie ein Dolmetscher (z.B. in der Hauptverhandlung) tätig wird oder aber als Übersetzer. In der ersten Konstellation soll sich die Vergütung nach § 9 Abs. 1 JVEG richten (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 9 JVEG Rn. 33; Schneider/Volpert/Fölsch, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 2; KG Berlin, Beschluss v. 03. April 2014 – 1 Ws 65/13 -, juris; OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 2000, 96). Bei einer Tätigkeit des Sprachsachverständigen auch als Übersetzer wird von Teilen der Literatur hingegen Folgendes vorgeschlagen:

"Die praktikabelste Honorierung dieser zusätzlichen Leistung besteht bei einem in lateinischen Schriftzeichen abgefassten Zieltext in der Mitzählung der entsprechenden Anschläge bei der Ermittlung des Übersetzerhonorars. Bei einem Zieltext mit nicht lateinischen Schriftzeichen scheidet diese vereinfachte Honorierungsmöglichkeit aus, da nach Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 die Anschläge des Ausgangstexts zu Grunde zu legen sind; in diesem Fall ist daher der Zeitaufwand für die Tätigkeit als Sprachsachverständiger zusätzlich nach § 9 Abs. 1 zu vergüten, wobei ein Stundensatz der Honorargruppe 2 anzusetzen sein dürfte" (so Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 9 JVEG Rn. 33 und § 11 JVEG Rn. 7; so auch OLG Schleswig, Beschluss v. 23. März 2015 – 1 Ws 79/15 -, juris.).

2. Im vorliegenden Fall war aufgrund des o.g. konkreten Auftrags zunächst (nur) von einer Beauftragung der Antragsgegnerin als Übersetzerin auszugehen.

a) Die anhand von Audioaufzeichnungen zu fertigende schriftliche Übertragung des Wortlauts überwachter Telefonate in die deutsche Sprache ist - jedenfalls grundsätzlich - als Übersetzungsleistung nach § 11 Abs. 1 JVEG (Zeilenhonorar) zu vergüten (vgl. OLG Schleswig, a.a.O.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19. April 2010 - III-1 Ws 23/10 -, juris; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 2).

BERUFLICHE INFORMATION

§ 11 JVEG lautet:

"(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Für eine oder mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.

(3) Soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, erhält er ein Honorar wie ein Dolmetscher."

aa) Es handelt sich hier im Wesentlichen zunächst nicht um eine Dolmetscher- sondern um eine Übersetzertätigkeit im o.g. Sinne, da fixierter Text von der russischen Sprache schriftlich in die deutsche Sprache übertragen wird.

bb) Entgegen der vom Landgericht im angefochtenen Beschluss vertretenen Auffassung genügt ein "irgendwie" fixierter Text. Es ist unerheblich, ob es sich bei der Ausgangsform der schriftlichen Übersetzung um Tonträger- oder Telekommunikationsaufzeichnungen (wie hier: Audioaufzeichnungen von überwachten Telefonaten) oder um einen schriftlich fixierten Text (sei es in Papierform oder elektronischer Form) handelt (vgl. OLG Schleswig, a.a.O., Rn. 10; Binz/Dörndorfer/Zim-

mermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 2). Auch Audioaufzeichnungen fallen unter den Begriff des "Textes" als Quellmaterial i.S.d. § 11 Abs. 1 JVEG. Eine solche Auslegung ist vom Wortlaut der Norm gedeckt. Die Auslegung eines Gesetzes findet ihre Grenze in dem - aus Sicht des Bürgers - noch möglichen Wortsinn (vgl. BVerfGE 71, 108). Bei Wikipedia - freie Enzyklopädie - bezeichnet man mit "Text" im nichtwissenschaftlichen Sprachgebrauch eine abgegrenzte, zusammenhängende, meist schriftliche sprachliche Äußerung, im weiteren Sinne auch nicht geschriebene aber schreibbare Sprachinformationen; im sprachwissenschaftlichen Sinne ist "Text" die sprachliche Form einer kommunikativen Handlung.

Die Argumentation des Landgerichts, dass die Erhöhungstatbestände des § 11 Abs. 1 S. 2 und S. 3 JVEG auf eine besondere Beschaffenheit des Textes abstellen - "keine elektronische Zurverfügungstellung", "schwere Lesbarkeit" - und bei Tonträgern als Quellmaterial deshalb ohnehin nur eine entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 1 JVEG in Betracht komme, überzeugt nicht. Nach der im Gesetz vorgenommenen Differenzierung ist vielmehr bei einem Text, der nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wird und nicht editierbar ist, grundsätzlich das erhöhte Honorar zu vergüten (§ 11 Abs. 1 S. 2 JVEG). Nach einhelliger Meinung ist im Wortlaut des § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG von einem redaktionellen Versehen auszugehen, da dort auf nicht elektronisch editierbare Texte abgestellt wird, obwohl es richtig nicht editierbare Texte heißen muss (vgl. nur Schneider, JVEG, 3. Aufl., § 11 Rn. 9 m.w.N.; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 4 m.w.N.). § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG enthält einen Erhöhungstatbestand - sowohl für das Grundhonorar als auch das erhöhte Honorar -, sofern die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert ist, wobei es sich bei den im Gesetz genannten besonderen Umständen nur um nicht abschließend aufgezählte Regelbeispiele handelt (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 13 ff., insbesondere Rn. 19). Danach ist bei Audioaufzeichnungen von überwachten Telefonaten als Quellmaterial grundsätzlich ein erhöhtes Honorar von 1,75 Euro gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 JVEG zu vergüten, das seinerseits einer Erhöhung auf 2,05 Euro gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG wegen besonders erschwerter Übersetzung zugänglich ist.

cc) Systematische Erwägungen sprechen dafür, die anhand von Audioaufzeichnungen zu fertigende schriftliche Übertragung

BERUFLICHE INFORMATION

des Wortlauts überwachter Telefonate in eine andere Sprache – jedenfalls grundsätzlich – als Übersetzungsleistung nach § 11 Abs. 1 JVEG zu vergüten. Denn gemäß § 11 Abs. 3 JVEG erhält der Übersetzer ein Honorar wie ein Dolmetscher, soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss. Bei der Regelung des § 11 Abs. 3 JVEG handelt es sich um eine neu geschaffene Regelung:

"Zu Absatz 3 gibt es keine entsprechende Bestimmung im geltenden Recht. Die Regelung erscheint erforderlich, weil Übersetzer häufig Schriftstücke oder Aufzeichnungen der Telekommunikation - etwa umfangreiche Mitschriften von Tonbandaufzeichnungen - nur auf bestimmte Inhalte prüfen, ohne eine schriftliche Übersetzung des gesamten - für das Verfahren überwiegend irrelevanten - Inhalts anfertigen müssen. Sie erbringen eine Leistung, die derjenigen eines Dolmetschers vergleichbar ist, auch wenn der überprüfte Text nicht mündlich in die Zielsprache übertragen wird. Die Leistung soll daher wie die Leistung eines Dolmetschers vergütet werden" (vgl. BT-Drs. 830/03, S. 225).

Demnach kann der Schluss gezogen werden, dass (nach dem Willen des Gesetzgebers) die gerichtlich in Auftrag gegebene Übertragung von Aufzeichnungen der Telekommunikation in die geschriebene Sprache (ohne Überprüfung auf bestimmte Inhalte) grundsätzlich eine Übersetzungsleistung i.S.d. § 11 Abs. 1 JVEG darstellt. Soweit in den Gesetzesmaterialien beispielhaft umfangreiche Mitschriften von Tonbandaufzeichnungen erwähnt sind, ist dies unschädlich. Denn im Gesetzestext wird ausdrücklich auf Schriftstücke oder Aufzeichnungen der Telekommunikation abgestellt. Das Vorliegen von bereits in der Ausgangssprache verschriftlichen Aufzeichnungen der Telekommunikation ist daher nicht zwingend. In der Praxis ist im Regelfall auch nicht davon auszugehen, dass das Gericht in einem ersten Schritt einen Sprachmittler mit der Verschriftlichung sämtlicher Aufzeichnungen der Telekommunikation und in einem zweiten Schritt mit der inhaltlichen Überprüfung und nur teilweisen schriftlichen Übertragung in die deutsche (oder eine andere) Sprache beauftragt. Vielmehr dürfte der Auftrag in solchen Fällen von vornherein im o.g. Sinne beschränkt sein und das Vorliegen einer Audioaufzeichnung als Ausgangsmaterial einen Regelfall des § 11 Abs. 3 JVEG darstellen. Dem Wortlaut nach wer-

den von § 11 Abs. 3 JVEG unmittelbar nur die Fälle erfasst, in denen der gerichtliche Auftrag sich auf eine Überprüfung auf bestimmte Inhalte ohne vollständige Übersetzung bezieht.

dd) Die Gesetzesbegründung zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, durch das § 11 JVEG neu strukturiert wurde, verhält sich nicht ausdrücklich zu der Frage des Quellmaterials i.S.d. § 11 Abs. 1 JVEG; sie steht der obigen Auslegung jedenfalls nicht entgegen (vgl. BT-Drs. 17/11471, S. 260 ff. und 830/03, S. 225).

ee) Eine solche Auslegung entspricht zudem dem Sinn und Zweck der Vorschrift, insbesondere in Abgrenzung und im Vergleich zur Vergütung eines Dolmetschers nach § 9 JVEG.

Der maßgebliche Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen liegt in der wiederholten Korrigierbarkeit des Translats. Wiederholte Korrigierbarkeit erfordert in aller Regel einen Zieltext, der in Schriftform oder auf einem Klangträger fixiert ist und somit wiederholt korrigiert werden kann, sowie einen in ähnlicher Weise fixierten Ausgangstext, den man wiederholt konsultieren kann. Liegt diese wiederholte Korrigierbarkeit vor, spricht man von einer Übersetzung. Sind jedoch der Ausgangstext und / oder der Zieltext nicht fixiert, weil er z.B. nur einmalig mündlich dargeboten wird, spricht man von einer Dolmetschung (so OLG Schleswig, a.a.O., Rn. 11).

Durch das Zeilenhonorar gemäß § 11 Abs. 1 JVEG werden nicht nur die üblichen Gemeinkosten des Übersetzers, sondern auch der mit der Übersetzung "üblicherweise verbundene Aufwand" im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 JVEG abgegolten (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 7; Schneider, a.a.O., § 11 Rn. 3: "Mit dem Honorar nach § 11 wird die gesamte Arbeit des Übersetzers abgegolten"; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 3 und 7). Das bedeutet, dass mit dem Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG grundsätzlich auch die für die gedankliche Aufnahme des Ausgangstextes aufgewendete Zeit abgegolten ist. Etwas anderes gilt, sofern der Übersetzer auch als Sprachsachverständiger tätig wird; insoweit ist er gesondert zu vergüten (s.o.). Ferner wird dem Fall einer "besonders erschwerten Übersetzung" durch einen Erhöhungstatbestand gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG Rechnung getragen (s.o.). So dürfte es angemessen sein, dass auch der für die geistige Erfassung einer Audioaufzeichnung benötigte Zeitaufwand grundsätzlich

BERUFLICHE INFORMATION

über das Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG abgegolten ist, wobei im Einzelfall ggf. der Erhöhungstatbestand gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG greift.

ff) Bereits aus den vorgenannten Erwägungen ist - entgegen der vom Landgericht im angefochtenen Beschluss vertretenen Auffassung - mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke kein Raum, § 11 Abs. 3 JVEG bei der schriftlichen Übertragung von Audioaufzeichnungen mit der Folge, dass der Übersetzer auch wie ein Dolmetscher zu vergüten ist, stets in Ansatz zu bringen.

Ferner ist insoweit auch keine vergleichbare Interessenlage gegeben.

Im Ausgangspunkt ist der Argumentation des Landgerichts zu folgen, dass der Übersetzer im Falle des § 11 Abs. 3 JVEG für die für die Überprüfung aufgewendete Zeit wie ein Dolmetscher (Stundenhonorar nach § 9 Abs. 3 JVEG) und zusätzlich für die textliche Fertigung der eigentlichen Übersetzung wie ein Übersetzer (Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG) zu vergüten ist (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 22). Auf die diesbezüglich weitere Begründung im angefochtenen Beschluss wird Bezug genommen.

Soweit das Landgericht aber eine Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG damit begründet hat, dass derjenige, der eine Komplettübertragung vorzunehmen hat, nicht schlechter stehen könne als derjenige, der nur bestimmte Teile zu übertragen hat (und sich im Übrigen auf die Überprüfung, d.h. geistige Aufnahme des Gesprochenen beschränken kann), verfährt dies nicht. Das Landgericht geht davon aus, dass der Norm der Gedanke zu Grunde liege, dass bereits die Überprüfung von Sprachaufzeichnungen einen höheren Aufwand erfordere (Notwendigkeit des mehrfachen Hörens) als die gedankliche Aufnahme eines Schriftstücks. Dem ist entgegen zu halten, dass die Norm neben der Konstellation der Überprüfung von Aufzeichnungen der Telekommunikation gerade auch die Überprüfung von Schriftstücken auf bestimmte Inhalte erfasst. Im letzteren Fall greift der o.g. Gedanke dementsprechend nicht, sodass dieser jedenfalls nicht allein bestimmend sein kann. Vielmehr dürfte nach der Entstehungsgeschichte der Norm (s.o.) in beiden Konstellationen (Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte, ohne dass insoweit eine schriftliche

Übersetzung angefertigt werden muss) ausschlaggebend sein, dass eine umfangreiche Überprüfung stattfindet, aber keine oder etwaig nur für einen geringen Teil des überprüften Textes eine schriftliche Übersetzung in Auftrag gegeben wird (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 JVEG Rn. 22). Ohne die Regelung des § 11 Abs. 3 JVEG würde der Beauftragte in diesem Fall kein bzw. ggf. nur in geringem Umfang ein Honorar für die Übersetzungstätigkeit nach § 11 Abs. 1 JVEG bzw. das Mindesthonorar von 15 Euro nach § 11 Abs. 2 JVEG erhalten. Dem Umstand, dass mit der gedanklichen Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte ein gewisser, teilweise auch ein außerordentlich hoher Zeitaufwand einhergeht, wird die Vergütungsregelung des § 11 Abs. 3 JVEG gerecht. Auch ist nicht zwingend im Ergebnis stets eine unangemessene Schlechterstellung desjenigen, der eine Komplettübertragung vorzunehmen hat, zu befürchten. Eine analoge Anwendung der Norm kann auch zu einer etwaig unangemessenen Besserstellung führen, wie folgende Vergleichsberechnung anhand des vorliegenden Falls zeigt:

Die Antragsgegnerin hat nach Maßgabe von § 9 JVEG als Dolmetscherin insgesamt einen Arbeitsaufwand von 937 Stunden zu je 70,00 Euro abgerechnet. Es ergibt sich ein Betrag von insgesamt 65.590,00 Euro netto bzw. 78.052,10 Euro brutto.

Ausgehend von 28.739 Abrechnungseinheiten (s.o.) ergibt sich bei Annahme eines erhöhten Honorars von 1,75 Euro (Text, der nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wird und der nicht editierbar ist, § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG) eine Vergütung nach § 11 Abs. 1 JVEG in Höhe von 50.293,25 Euro netto bzw. 59.848,97 Euro brutto. In dieser Berechnung ist bereits berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin vorliegend auch als Sprachsachverständige tätig geworden ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin (vgl. Bl. 958 d.A.) wird Bezug genommen; zur "vereinfachten Abrechnung" ist diese zusätzliche Leistung über die Mitzählung der entsprechenden Anschläge bei der Ermittlung des Übersetzerhonorars nach § 11 Abs. 1 JVEG berücksichtigt worden. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. zu dieser Möglichkeit der Abrechnung die obigen Ausführungen unter Ziff. 1.). Die Antragsgegnerin ist dem auch nicht entgegen getreten.

Bei Zugrundelegung von 937 Stunden würde der Betrag in Höhe von 50.293,25 Euro netto einem faktischen Stundenho-

BERUFLICHE INFORMATION

norar in Höhe von gerundet 54 Euro entsprechen.

Bei Annahme eines wegen besonders erschwelter Übersetzung auf 2,05 Euro je 55 Anschläge erhöhten Honorars gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG – wie die Antragstellerin vorliegend befürwortet – ergibt sich eine Vergütung nach § 11 Abs. 1 JVEG in Höhe von 58.914,95 Euro netto bzw. 70.108,79 Euro brutto. Dies würde bei Zugrundelegung von 937 Stunden einem faktischen Stundenhonorar in Höhe von gerundet 63 Euro entsprechen.

Bei einer Vergütung entsprechend § 11 Abs. 3 JVEG wäre zusätzlich zu dem für die textliche Fertigung der eigentlichen Übersetzung anfallenden Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG – vorliegend also in Höhe von 50.293,25 Euro bzw. 58.914,95 Euro netto – ein Stundenhonorar für die für die Überprüfung aufgewendete Zeit nach § 9 Abs. 3 JVEG zu gewähren. Mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht diesen Zeitaufwand vorliegend mit 564 Stunden bemessen, ausgehend von 45 Minuten Übertragungszeit pro Gesprächsminute und von einem Anteil der geistigen Erfassung des gesprochenen Wortes von 60 %. Das zusätzliche Stundenhonorar nach § 9 Abs. 3 JVEG belief sich dementsprechend auf 39.480 Euro netto (564 x 70 Euro). Demnach betrüge die Vergütung dann insgesamt 89.773,25 Euro netto/106.830,16 Euro brutto bzw. 98.394,95 Euro netto/117.089,99 Euro brutto.

Dass eine solche Besserstellung bei der Vergütung der schriftlichen Übertragung von Audioaufzeichnungen im Vergleich zu der schriftlichen Übertragung von Schriftstücken stets angemessen und geboten wäre, ist nicht ersichtlich. Nach Auffassung des Senats lässt sich dies auch nicht damit begründen, dass "selbst die Verschriftlichung inländischer Tü (etwa im Rahmen der Erstellung der Urteilsgründe) Aufwände verursacht, die erheblich über das bloße Abschreiben des Textes hinausgehen" und die geistige Erfassung einer Sprachaufnahme mit der Erfassung eines (schriftlich fixierten) Textes – auch unter Berücksichtigung der Erhöhungstatbestände – (grundsätzlich) nicht vergleichbar sei.

b) Allerdings kann der Umstand, dass die Überprüfung von Sprachaufzeichnungen einen höheren Aufwand erfordern kann als die gedankliche Aufnahme eines Schriftstücks und - im Einzelfall - einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung erfordert, eine

analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG gebieten. Einschränkend ist hierbei zu berücksichtigen, dass der jeweilige Auftrag dem Übersetzer unter Umständen Anlass geben kann, das Gericht auf etwaige Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Vergütung haben könnten, hinzuweisen.

In der Rechtsprechung ist diese Frage – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 19. April 2010 (a.a.O., Rn. 8) Folgendes ausgeführt: "Ob ein das übliche Maß übersteigender Aufwand für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung als Erhöhungstatbestand im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG bei der Berechnung des Zeilenhonorars zu berücksichtigen (so Binz, aaO, § 11 JVEG Rdnr. 10 m.w.N. betreffend die Erhöhungstatbestände besonderen Zeitdrucks sowie ungünstiger Arbeitsbedingungen) oder in analoger Anwendung der für mündliche Übersetzungen geltenden Honorarregelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG abrechenbar ist, kann dahinstehen, denn ein derartiger Fall liegt hier nicht vor."

Dogmatischer Anknüpfungspunkt für eine solche (zusätzliche) Abrechnung des Zeitaufwandes nach Stundenhonorar wie ein Dolmetscher (§ 9 Abs. 3 JVEG) neben dem Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG ist nach Ansicht des Senats jedoch die Regelung des § 11 Abs. 3 JVEG. Soweit die Umstände, die einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung erfordern, nicht ausschließlich in der Tätigkeit als Sprach Sachverständiger begründet und auch nicht über einen Erhöhungstatbestand i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG erfasst sind bzw. abgebildet werden können, kann eine planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage angenommen werden. Geht die Leistung des Übersetzers - im Falle der übersetzenden Transkription einer Sprachaufnahme - aufgrund eines das übliche Maß übersteigenden Aufwands für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung deutlich über den durchschnittlichen Leistungsumfang hinaus, wird diese vom Regelbild des § 11 Abs. 1 JVEG nicht mehr erfasst. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass mit dem Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG auch die für die gedankliche Aufnahme des Ausgangstextes aufgewendete Zeit abgegolten ist. Vielmehr greift dann der der Regelung des § 11 Abs. 3 JVEG zugrunde liegende Gedanke, dass der Übersetzer, der eine umfangreiche gedankliche Überprüfung vor-

BERUFLICHE INFORMATION

nimmt, deren Leistungsumfang nicht hinreichend durch eine Teil-Verschriftlichung widerspiegelt und entsprechend vergütet wird, nicht auf die Vergütung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 JVEG (Zeilenhonorar bzw. Mindesthonorar) verwiesen werden kann und soll. Entsprechendes muss dann unter den o.g. Umständen gelten, soweit auftragsgemäß sämtliche (und nicht nur bestimmte) Teile des überprüften Textes schriftlich übertragen werden sollen. Wird der Übersetzer auch als Sprach Sachverständiger tätig, so ist dieser hierfür gesondert zu vergüten (s.o.). Der Senat verkennt dabei nicht, dass der Übergang zur Annahme besonderer Umstände im o.g. Sinne, die eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG rechtfertigen, insoweit fließend sein kann. Ob besondere Umstände über einen Erhöhungstatbestand i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG erfasst sind bzw. abgebildet werden können, ist eine Frage des Einzelfalls. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz die Vorschrift des § 11 JVEG neu strukturiert wurde. Insbesondere besteht im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur noch der Erhöhungstatbestand einer besonders erschwerten Übersetzung. Die nach alter Rechtslage gewährte zweite Erhöhungsstufe der "außergewöhnlich schwierigen Texte" ist weggefallen (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, a.a.O., § 11 Rn. 1 und 9 ff. m.w.N.). Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist der Grund für den Wegfall, dass die Erhöhungsstufe der "außergewöhnlich schwierigen Texte" nach dem Ergebnis der Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielte (vgl. BT-Drs. 830/03, S. 225).

Im vorliegenden Fall war die gedankliche Aufnahme der Vielzahl von Sprachaufzeichnungen, die auftragsgemäß allesamt schriftlich in die deutsche Sprache zu übertragen waren, mit einem das übliche Maß übersteigenden Aufwand für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung verbunden. Eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG ist daher ausnahmsweise geboten.

Die Audioaufzeichnungen waren vorliegend teils von schlechter Qualität, teils bedienten sich die Sprechenden konspirativer Sprache. An zahlreichen Stellen waren Hintergrundgeräusche bzw. Gesprächsfetzen zu hören und auch zu übersetzen. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Antragstellerin lag der Schwerpunkt der Arbeit auf der Überprüfung und geistigen Aufnahme (akustische Aufnahme und gedankliche Verarbeitung) der Aufzeichnungen, wobei der Senat berücksichtigt hat, dass die Antragstellerin in erheblichem Umfang auch als

Sprach Sachverständige tätig geworden ist. Der Text konnte zudem erst durch mehrfaches zeitaufwändiges Anhören der Audioaufzeichnungen, was eine besonders hohe Konzentration erfordert, erschlossen werden. Erst auf diese Weise konnte nach Angaben der Antragstellerin eine einwandfreie wörtliche Verschriftlichung und somit fehlerfreie Übersetzung angefertigt werden. Die Bearbeitung ist im vorliegenden Fall sowohl aufgrund des Inhalts als auch aufgrund der Qualität des Ausgangstextes deutlich erschwert gewesen. Pro Minute Ausgangsmaterial hat die Übertragung durchschnittlich 45 Minuten gedauert, wobei der Schwerpunkt auf der Überprüfung der Audioaufzeichnungen gelegen hat. Der Senat legt diese nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin, denen die Antragstellerin nicht entgegen getreten ist, zu Grunde.

Zwar kann der Antragstellerin bzw. den Ausführungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm (Dezernat 10) in dessen Stellungnahme vom 08. November 2018 im Ausgangspunkt gefolgt werden, dass die geistige Erfassung der teilweise mit Hintergrundgeräuschen versehenen und wegen der Audioqualität schwer verständlichen Sprachaufnahme vorliegend sehr gut mit einer "schweren Lesbarkeit eines Textes" (in § 11 Abs. 3 JVEG genanntes Regelbeispiel für Erhöhung wegen besonderer Erschwernis) zu vergleichen ist. Jedoch werden hierüber nicht alle vorgenannten Umstände erfasst, die sich gerade in ihrer Kumulation nicht nur auf die Übersetzung als solche ausgewirkt, sondern einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung erfordert haben. Der maßgebliche Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen, der in der wiederholten Korrigierbarkeit des Translats liegt (s.o.), hat vorliegend nach den Ausführungen der Antragstellerin keine so große Rolle gespielt wie im "Standardfall". Die besonderen Umstände können im vorliegenden Einzelfall daher nicht über einen Erhöhungstatbestand i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG abgebildet werden.

Demzufolge war die Vergütung der Antragstellerin auf den in Rechnung gestellten Betrag von 78.052,10 Euro brutto festzusetzen. Der Antragstellerin stand nach bereits oben dargestellter Berechnung jedenfalls ein Betrag von 89.773,25 Euro netto bzw. 106.830,95 Euro brutto zu (Stundenhonorar nach § 9 Abs. 3 JVEG in Höhe von 39.480 Euro netto (564 x 70 Euro + Zeilenhonorar nach § 11 Abs. 1 JVEG (28.739 Abrechnungseinheiten zu je 1,75 Euro) in Höhe von 50.293,25 Euro

BERUFLICHE INFORMATION

netto zuzüglich Umsatzsteuer). Die Frage, ob bei analoger Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG im Einzelfall im Rahmen des neben dem Stundenhonorar zu gewährenden Zeilenhonorars zusätzlich der Erhöhungstatbestand der besonderen Erschwerens i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG Anwendung finden kann, bedarf im vorliegenden Fall indes keiner abschließenden Entscheidung.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2171034.html>]

2. Es kann mangels erfolgreicher Durchführung eines besonderen Justizverwaltungsverfahrens im Sinne des § 189 Abs. 2 GVG (allgemeine Beeidigung) nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Dolmetscher seiner besonderen Verantwortung und seiner Pflicht zur treuen und gewissenhaften Übersetzung nicht bewusst gewesen ist. – BGH, Beschluss vom 06.06.2019 – 1 StR 190/19

„1. Am ersten Verhandlungstag belehrte der Vorsitzende den Dolmetscher H., treu und gewissenhaft zu übertragen. Der Dolmetscher erklärte, er sei öffentlich bestellt sowie allgemein beeidigt, und berief sich darauf. Tatsächlich hatte er keinen allgemeinen Eid (§ 189 Abs. 2 GVG) abgelegt. Da der Vorsitzende den Angaben des Dolmetschers glaubte, sah er davon ab, diesem die Eidesformel nach § 189 Abs. 1 GVG abzunehmen.

2. Nach § 189 Abs. 2 GVG genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf einen allgemeinen Eid, wenn der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist. Tatsächlich hatte H. nie einen solchen Eid - etwa nach Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG; Bay RS IV S. 516) i.V.m. § 189 Abs. 2 GVG - geleistet, wie die Revision zutreffend vorgetragen hat; dementsprechend wurde H. nicht in der Datenbank der bayerischen Justizverwaltung oder einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (Art. 7 DolmG BY) geführt. Damit ist der Verstoß gegen §§ 189, 185 Abs. 1 Satz 1 GVG erwiesen. Das Beruhen des Urteils auf dieser Verfahrensverletzung (§ 337 Abs. 1 StPO) ist nicht auszuschließen:

a) Mit der Eidesleistung in der Hauptverhandlung (§ 189 Abs. 1 GVG) bzw. mit dem Berufen auf einen allgemeinen Eid (§

189 Abs. 2 GVG) soll dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung im konkreten Fall bewusst gemacht werden (BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 1 StR 579,11, BGHR GVG § 189 Beeidigung 5; Urteil vom 7. November 1986 – 2 StR 499/86, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Übertragung, zusätzliche 1). Eine solche Verpflichtung ist bereits deswegen erforderlich, weil das Gericht in der Regel - gegebenenfalls mit Ausnahme gängiger Fremdsprachen wie etwa Englisch oder Französisch - die Übersetzung nicht überprüfen kann. In diesem Sinne ist die Vereidigung eine wesentliche und unverzichtbare Förmlichkeit des Verfahrens (BGH, Urteil vom 8. März 1968 – 4 StR 615/67, BGHSt 22, 118, 120). Mit der - zu protokollierenden (vgl. etwa Art. 4 Abs. 3 DolmG BY) - Abnahme allgemeiner Eide und der anschließenden Aufnahme derart vereidigter Dolmetscher in fortzuführenden Verzeichnissen als Aufgabe der Justizverwaltung soll den Gerichten im Einzelfall das Auffinden eines qualifizierten Übersetzers erleichtert werden (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 Rn. 33).

Eine solche Eidesleistung setzt indes ein besonderes Justizverwaltungsverfahren voraus, welches etwa im Freistaat Bayern nach Art. 3 Abs. 1 DolmG BY auf Antrag des Dolmetschers eingeleitet wird und für welches die Präsidenten der Landgerichte zuständig sind (Art. 2 DolmG BY). In diesem Verfahren werden insbesondere die durch eine Prüfung nachzuweisende fachliche Eignung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d, Art. 15 DolmG BY) sowie persönliche Zuverlässigkeit (insbesondere Art. 3 Abs. 1 Buchst. c [geordnete wirtschaftliche Verhältnisse] und e [gerichtliche Strafen oder sonstige Maßnahmen] DolmG BY) des Antragstellers geprüft. Mit der allgemeinen Beeidigung und der nach der bayerischen Rechtslage einhergehenden Bestellung wird das Verwaltungsverfahren (regelmäßig spätestens nach drei Monaten, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 DolmG BY) abgeschlossen. Die Beeidigung ist ein feststellender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG des Inhalts, dass der Dolmetscher fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist; Beeidigung und Aufnahme in das Verzeichnis sollen eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass der allgemein beeidigte Dolmetscher die ihm zugeordneten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht erfüllt sowie infolgedessen den Gerichten hierfür allgemein zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 Rn. 23, 32).

b) Der Dolmetscher H. hat keinen allgemeinen Eid nach Art. 4 Abs. 1 DolmG BY (i.V.m. § 1 des bayerischen Verpflichtungsge-

BERUFLICHE INFORMATION

setzes) geleistet; seine im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung (§ 347 Abs. 1 Satz 3 StPO) eingeholte Stellungnahme, es habe nach mehreren einzelnen Eidesleistungen (§ 189 Abs. 1 GVG) geheißt, er sei jetzt allgemein beeidigt, legt gar nahe, dass bislang kein förmliches Beeidigungs- und Bestellungsverfahren nach Art. 1 ff. DolmG BY eingeleitet ist.

c) Nach alledem gab es keinen allgemeinen Eid, von welchem H. sich bei seinen Übertragungsleistungen hätte „leiten“ lassen können. Damit liegt dieser Fall gänzlich anders als die Sachverhalte, in welchen der Dolmetscher einen allgemeinen Eid leistete, die Entgegennahme aber möglicherweise fehlerbehaftet war (BGH, Urteil vom 17. Januar 1984 – 5 StR 755/83 [durch beauftragten Richter anstelle des Landgerichtspräsidenten oder dessen Vertreter]), sich der Eid nur auf einen anderen

Gerichtsbezirk erstreckte oder der Dolmetscher auch eine andere Sprache übersetzte (BGH, Urteil vom 7. November 1986 – 2 StR 499/86, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Übertragung, zusätzliche 1 [slowakisch neben tschechisch]). In den zuletzt genannten Konstellationen kann ausgeschlossen werden, dass sich der Dolmetscher seiner besonderen Verantwortung und seiner Pflicht zur treuen und gewissenhaften Übersetzung nicht bewusst gewesen ist.

Eine solche noch ausreichende Gewähr ist in diesem Fall aber mangels erfolgreicher Durchführung eines besonderen Justizverwaltungsverfahrens im Sinne des § 189 Abs. 2 GVG i.V.m. Art. 1 ff. DolmG BY nicht gegeben.“

[Quelle: Entscheidungssammlung des BGH]



UNSER VERBAND

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 12.10.2019

von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Stuttgart, Studio B

Ab 08.30 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

Tagesordnung

- TOP 1: Verabschiedung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Diskussion und Abstimmung über den Antrag auf Satzungsänderung (§§ 5, 8)
- TOP 8: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Eine Mittagspause ist in diesem Jahr nicht vorgesehen, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten! Wir freuen uns auf Sie!

Der Vorsitzende des Vorstandes
Evangelos Doumanidis



Brezel: Thomas Siepmann/Pixelio.de
Kaffeetasse: Timo Klostermeier_Pixelio.de

Wir begrüßen unser neues Mitglied!

■ Maniza SEDIQI DAR VU

Mitgliedsjubiläen – herzlichen Glückwunsch!

■ 30 Jahre: Jaqueline BERNET

■ 35 Jahre: Fedor PISUT, Yusuf SHOAIB, Zafer Sabri SÖZER

■ 40 Jahre: Mir Mohammed SEDIQ, Zeki SEN, Levent ÜNVER

■ 45 Jahre: Hedy LEIDECKER

UNSER VERBAND

Twittern

VVU e.V.
@VVUeV

Herzlichen Glückwunsch zum Internationalen Tag des Übersetzens! #ITÜ2019 #ITD2019 #übersetzer #xl8

Seit 1993 feiern Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen am 30. September weltweit „ihren“ Tag, den Tag des Übersetzens, der seit 2017 dank UNO-Resolution auch offiziell als „Internationaler Tag des Übersetzens“ anerkannt ist.

VVU

Der 30. September ist eine gute Gelegenheit, um auf die Relevanz von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen hinzuweisen, die oft im Verborgenen und ohne viel öffentliche Anerkennung erbracht werden. Dabei sind diese Leistungen aus unserem Alltag nicht wegzudenken: Ohne Übersetzung gäbe es keine Weltbestseller und keine Untertitelten Filme, ohne Dolmetschung keine Verständigung bei internationalen Konferenzen und kein gegenseitiges Verständnis etwa im diplomatischen Umfeld oder bei Gericht. Kurzum: Übersetzen und Dolmetschen sind zentrale Faktoren für reibungslose Kommunikation – sowohl auf der internationalen Bühne als auch im täglichen Leben.

So wird dies auch in der UNO-Resolution festgehalten: Professionelle Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in allen Lebensbereichen sind unverzichtbar, um im internationalen öffentlichen Diskurs und in der zwischenmenschlichen Kommunikation Klarheit, ein positives Klima und Produktivität zu ermöglichen.

In diesem Sinne: [Lassen Sie die Profis machen.](#)

10:47 vorm. · 30. Sep. 2019 · [Twitter Web App](#)

||| [Tweet-Aktivität anzeigen](#)

6 „Gefällt mir“-Angaben

💬
🔄
❤️
📤

internet

Die JMV findet am 12.10.2019
im Haus der Wirtschaft in
Stuttgart statt.



Wikipedia: Jäh 1075 - Eigenes Werk

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier-Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Herstellung Druck: Copythek Esslingen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!